

Budgetvereinbarung

1 Partner dieser Vereinbarung

Die Vereinbarung wird getroffen
zwischen

Caritas Ulm (Caritas)
Olgastraße 137
89073 Ulm

(Leistungserbringer)

und

Stadt Ulm
Abteilung ABI
Olgastr. 152
89073 Ulm

(Leistungsträger)

für das

Projekt Jobcoach/Teilhabeplätze
Olgastr. 137
89073 Ulm

(Einrichtung)

2 Gegenstand dieser Vereinbarung

Das Projekt der Caritas „Jobcoach/Teilhabeplätze“ in Ulm ist ein ambulantes Beratungs- und Betreuungsangebot zur psychosozialen Betreuung langzeitarbeitsloser Menschen nach Aufnahme eines vom Jobcenter Ulm nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnisses bei der Stadt Ulm und für Teilnehmende der Teilhabeplätze. Es leistet auch aufsuchende Sozialarbeit bei drohendem Arbeitsplatzverlust bzw. bei Konflikten an der Maßnahme- bzw. Beschäftigungsstelle.

Im Jahresdurchschnitt werden 10 Betreuungsfälle im Rahmen der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) und 30 Betreuungsfälle im Rahmen der Teilhabeplätze begleitet.

Die Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Vergütung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

3 Inhalt dieser Vereinbarung

ist

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbetrag für das Jahr 2016

28.800 Euro

(in Worten: achtundzwanzigtausendachthundert)

zur Verfügung, sofern die Caritas Ulm nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation behält

sich die Stadt Ulm eine Anpassung der Budgetvereinbarung vor.
Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Träger zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.3.3) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Der o.g. Vergütungen liegen die in Ziffer 2 genannten Betreuungszahlen bei einer Auslastung von 60 % bei den Stellen der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) und 30 % bei den Teilhabeplätzen zu Grunde.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der Caritas Ulm wurde eine Dienstleistungsbeschreibung (Anhang 1) getroffen, die als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung durchgeführt werden.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Die Caritas Ulm verpflichtet sich, die von der Stadt Ulm bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ (Anlage 2) mit Übersicht über die Rücklagen nach der Regelung im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales vom 26.09.2001 und ein Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung ist der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestament sind beizufügen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften der Caritas Ulm Einsicht zu nehmen.

3.3.2 Personal

Bei der Beratungsstelle der Caritas für das Projekt „Jobcoach/Teilhabeplätze“ werden Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % für Klienten aus der Stadt Ulm beschäftigt.

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter/-innen auf Grundlage des TVöD/AVR. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.3.3 Datenschutz / Statistik

Der Träger verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes inklusive der Ausnahmetatbestände
- zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Dienstleistungsbeschreibung und Rahmenvereinbarung zwischen dem Jobcenter Ulm und der Universitätsstadt Ulm über die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Aufgaben des kommunalen Trägers gemäß § 16a SGB II vom 01.01.2015

3.3.4 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in einer Zahlung zum 01.10 ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Zahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus einem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist

4 Kündigung

Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2016. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2016 in Kraft, sie gilt bis zum 31.12.2016.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

6 Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der Caritas Ulm und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den 09.12.2015

Walter Lang
Abteilungsleiter
Abteilung Ältere, Behinderte
und Integration (ABI)

Alexandra Stork
Regionalleiterin
Caritas Ulm